

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Sechzehende Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der Sechzehende Titul.

Von Einbringung der Klag.

Wann auff den bestimbten und angefesten Gerichtstag der Kläger / entweder in eigener Person / oder durch einen Anwald / vor Gericht erscheine / soll er sein Klag und Forderung / nach Beschaffenheit der Sachen / mündlich oder Schriftlich lauter und verständlich fürbringen / mit Benennung des Richters / Klägers und Beklagten / Er solle auch die Geschichte / warumb / und auß was Ursachen Er klage / geschicklich / klärlich und warhafftig erzehlen / und endlich sein Bitt thun / was Er vermeint / daß der Beklagte ihme auff sein Forderung zugeben oder zuthun schuldig seye / 2c.

§. I.

Es mag auch ein jeder Kläger sein Klag ändern / mindern / mehren und verbessern / doch daß solches vor Befestigung des Kriegs beschehe / darzu wann die Klag geändert / dem Beklagten der Unkosten / den Er / solcher Aenderung halb / ersitten / gebühlich bezahlt und erstattet werde. Nach Befestigung des Kriegs aber / hat der Kläger nicht Macht / sein Klag weiter zu ändern / Er wolte dann dem Beklagten allen auffgeloffenen Kosten ablegen / und demselben von neuem fürbieten lassen / und klagen.

§. II.

Wurde nun die Klag schriftlich fürbracht / so solle sie bey den Actis verwahrt / und darauff verzeichnet werden / durch wen und auff welchen Tag sie eingebracht worden. Und soll dises auch also mit allen andern beeder Partheyen schriftlichen Fürbringen gehalten werden.

§. III.

Da aber die Partheyen mündlich procedirn und handeln wolten / soll ihnen solches unverwehrt seyn / Jedoch / da einiger Theil / welcher der wäre / begehren thäte / daß die Klag / Antwort / oder sonst andere beschehene mündliche Fürtrag beschreiben würden / solle dises durch den Gerichtschreiber beschehen.

§. IV.

Wo auch dem Kläger belieben thäte / seine Klag nicht zu articuliren / sondern dieselbe allein summarie fürzubringen / soll ihme solches in allweg frey stehen.

¶ 3

Der